

Stellungnahme Fracking-Rechtsrahmen

I. Bundesberggesetz

Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/ Formulierungsvorschlag / Fragen
§ 1 Nr. 1 BBergG	Im Zusammenhang mit der aktuell geführten Debatte wird zunehmend deutlich, dass die Rohstoffversorgung im 21sten Jahrhundert nicht mit der Ausweitung der weiteren Ausbeutung weiterer fossiler Energierohstoffe verbunden sein kann. Diese Notwendigkeit resultiert auch in den politisch beschlossenen Klimaschutzziele sowie Zielen der Energiepolitik, die sich bereits in vielfältiger Art und Weise im deutschen und europäischen Rechtsrahmen spiegeln und denen Vorrang vor dem Abbau fossiler Brennstoffe zu geben ist. Darüber hinaus ist ebenfalls im Grundsatz klarzustellen, dass die Rohstoffgewinnung keinen absoluten Vorrang vor allen anderen Belangen hat - etwa dem Natur- oder Landschaftsschutz. Deshalb muss das Abwägungsgebot zwischen bergbaulichen und anderen öffentlichen Interessen (insbesondere der nachhaltigen Entwicklung und des Umwelt- und Gesundheitsschutzes) stärker im § 1 BBergG akzentuiert werden.	"Zweck dieses Gesetzes ist es, 1. zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und unter Beachtung des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden sowie unter Beachtung des Schutzes der sonstigen natürlichen Lebensgrundlagen zu ordnen und zu fördern, 2.



§ 11 Nr. 10 BBergG	Einer der Streitpunkte in der Auseinandersetzung mit der Prüfung der Versagungsgründe gemäß § 11 Nr. 10 i.V.m. § 15 BBergG war die Frage, ob die "Ausschlussgründe" im gesamten Feld, d. h. auf 100 % des Antragsfeldes, vorhanden sein müssen. Vielmehr ist es aber so, dass eine Erlaubnis schon zu versagen ist, wenn die öffentlichen Interessen so überwiegen, dass sie eine Gewinnung im gesamten Feld ausschließen. Dies ist der Fall wenn bestimmte sensible Gebiete zwar nur in einem Teilbereich des beantragten Feldes räumlich verortbar sind, ihr Gewicht/ihre Bedeutung aber dazu geeignet ist, als öffentliches Interesse für das gesamte Feld zu wirken. Nur mit dieser Perspektive ist letztendlich gewährleistet, dass keine Bergbauberechtigung erteilt werden muss, die sich im Nachhinein ohnehin als substanzlos erweisen würde. Aus den Erwägungen zu § 1 Nr. 1 BBergG wird die nebenstehende Änderung des § 11 Nr. 10 BBergG vorgeschlagen.	§ 11 Versagung der Erlaubnis Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn 10. das öffentliche Interesse an der Aufsuchung konkurrierende öffentliche Interessen innerhalb des Feldes nicht überwiegt.
§ 11 Satz 2 BBergG (neu)	Ebenfalls lange gestritten worden ist darüber, dass den Bergbehörden kein Ermessen im Rahmen der Antragsprüfung zustehen würde. Auch wenn das Abwägungsgebot zwischen bergbaulichen und anderen öffentlichen Interessen relativ deutlich im § 11 Nr. 10 formuliert worden ist und der Gesetzgeber klar signalisiert hat, dass er eine solche Abwägung bzw. Vorprüfung bereits auf der Stufe der Antragsprüfung für die Aufsuchungserlaubnis durchgeführt wissen möchte, wurde dies bislang von den Bergbehörden de facto einfach missachtet. Um Rechtsklarheit zu schaffen und auch dem Bedarf nach einer Einführung einer "Ermessensoption" zu entsprechen, wird vorgeschlagen - analog dem § 12 Abs. 2 WHG - einen neuen § 11 Satz 2 BBergG einzuführen.	§ 11 Satz 2 Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen /(Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde."



§ 12 Abs. 2 BBergG (neu)	Gerade die in § 12 Abs. 2 verankerte "gebundene Entscheidung" wonach die Bewilligung nur versagt werden kann, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten sind, fungiert als Einfallstor für Schadensersatzklagen. Gerade im Fall der Fracking-Debatte hat sich gezeigt, dass die Bergbehörden weder personell noch informell in der Lage sind wesentliche Entwicklungen in einem angemessenen Kontext zu setzen und daraus resultierend zu angemessenen Verwaltungsentscheidungen zu kommen. Bezug nehmend auf die Erläuterungen zu dem neu zu fassenden § 11 Satz 2 BBergG wird auch hier die Einführung einer "Ermessensoption" - bei gleichzeitiger Streichung des aktuellen Absatzes 2 - als zeit- und ordnungsgemäß angesehen.	Der aktuelle § 12 Abs. 2 BBergG ist komplett zu streichen. Die weiteren Stellen im BBergG in denen auf den aktuellen § 12 Abs. 2 BBergG verwiesen wird, sind entsprechend der Neuregelung anzupassen. Folgender neuer § 12 Abs. 2 ist aufzunehmen: "Im Übrigen steht die Erteilung der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen /(Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde."
§ 15 Satz 2 BBergG (neu)	In ähnlicher Art und Weise wie über die Auslegung des § 11 Nr. 10 BBergG wird heutzutage immer noch von Bergbehörden offiziell die Auffassung vertreten, dass dem Ermessen der Bergbehörde obliege, welche Behörden gem. § 15 i.V.m. § 11 Nr. 10 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Ebenfalls wurde/wird die Auffassung vertreten, dass Kommunen/Gemeinden auf keinen Fall zu den gemäß § 15 zu beteiligenden Behörden gehören. Es ist völlig unverständlich, wie diese Rechtsauffassung immer noch "gelebt" werden kann, obwohl das BVerwG bereits in 1998 folgendes klargestellt hat: <i>"Zu den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, gehört auch die Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die Belange des Städtebaus." (Beschluss des BVerwG vom 15.10.1998 - 4 B 94/98)</i> Es ist also dringend notwendig eine entsprechende Klarstellung im BBergG herbeizuführen.	§ 15 Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag den Gemeinden sowie den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 gehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



§ 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG (zu streichen)	Wie schon oben im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen zu § 1 BBergG dargelegt, kann eine Vorrangstellung des Bergbaus gegenüber allen anderen öffentlichen Belangen, nicht länger aufrecht erhalten bleiben, insbesondere im Hinblick auf die politisch beschlossenen Klimaschutzziele sowie Ziele der Energiepolitik. § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG lautet <i>"Bei Anwendung dieser Vorschriften ist dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden."</i> Diese Formulierung kann aus den vorgenannten Gründen nicht mehr aufrecht erhalten bleiben.	§ 48 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.
§ 49 a BBergG (neu)	Zur Umsetzung der in Art. 20 a GG formulierten Staatszielbestimmung, zur Realisierung der politisch beschlossenen Klimaschutzziele und für den umfassenden Schutz der Gesundheit und der natürlichen Ressourcen ist Fracking zur Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energierohstoffe konsequent zu untersagen. Das Verbot könnte mittels der Einfügung eines § 49a in das Bundesberggesetz (BBergG) realisiert werden.	„§ 49a Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mit Hilfe von Fracking-Verfahren Die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mit Hilfe von Fracking-Verfahren ist verboten.“
§ 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG	Die komplexen Auswirkungen bergbaulicher Vorhaben auf andere öffentliche Belange macht eine Erweiterung der zu beteiligenden Stellen erforderlich. Eine Beschränkung dahingehend, dass Gemeinden nur als Planungsträger zu beteiligen sind, ist nicht zielführend.	§ 54 Abs. 2 Satz 1 Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange berührt, so sind diese vor der Zulassung des Betriebsplanes durch die zuständige Behörde zu beteiligen.



§ 114 Abs. 1 Satz 1 BBergG	Zur rechtlichen Klarstellung im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften auf die Errichtung und den Betrieb von Unterspeichern wie sie auch durch die Neufassung des § 126 Abs. 1 Satz 2 beabsichtigt wird, ist § 114 Abs. 1 Satz 1 auch entsprechend zu ergänzen. In dem Gesetzentwurf ist eine Bergschadenshaftung im Zusammenhang mit der <u>Untersuchung</u> des Untergrundes auf seine Eignung als Unterspeicher nicht vorgesehen. Diese Lücke gilt es zu schließen.	Formulierungsvorschlag: "Wird infolge der Ausübung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten oder durch eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Einrichtungen (Bergbaubetrieb) ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt (Bergschaden), so ist für den daraus entstehenden Schaden nach den §§ 115 bis 120 Ersatz zu leisten."
§ 114 Abs. 1 Satz 2 BBergG (neu)	Formulierungsvorschlag zur rechtlichen Klarstellung	§ 114 Abs. 1 Satz 2 Ein Bergschaden im Sinne von Satz 1 ist auch die nachteilige Veränderung von Grundwasser und Oberflächengewässern.
§ 120 Abs.1 BBergG	Die vorliegenden Gesetzesentwürfe erreichen das angebliche Ziel, möglichen Betroffenen höhere Rechtssicherheit zu geben, nur unzureichend. Die Bergschadensvermutung ist deshalb auch auf Auswirkungen von übertägigen Bergbaubetrieben auszudehnen. Die Begründung für diesen Vorschlag ergibt sich aus der Begründung des Antrags des Landes NRW vom 23.09.2014 – BR Drucksache 427-14.	Folgende Formulierung ist aufzunehmen: "Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen oder obertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes, bei einer bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrlöchern oder bei der Tätigkeit eines bergbauverwandten Betriebes durch Senkungen, Hebungen, Pressungen oder Zerrungen von Bodenschichten oder durch seismische Ereignisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist."

§ 126 Satz 2 neu	In dem Gesetzentwurf ist eine Bergschadenshaftung im Zusammenhang mit der <u>Untersuchung</u> des Untergrundes auf seine Eignung als Untergrundspeicher nicht vorgesehen. Diese Lücke gilt es zu schließen. (siehe auch Vorschlag zu § 114)	Soweit zur <u>Untersuchung der Eignung</u> sowie zur Errichtung des Untergrundspeichers ein künstlicher Hohlraum geschaffen wird oder geschaffen worden ist, <u>sind auf die Untersuchung der Eignung sowie auf die Errichtung und den Betrieb des Untergrundspeichers die §§ 110 bis 113 sowie 121 bis 123 entsprechend anzuwenden.</u>
------------------	--	--

II. Einwirkungsbergverordnung

Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
§ 2 Abs. 2 EinwirkungsBergV	Voraussetzung für die Festlegung eines Einwirkungsbereich ist eine Bodensenkung von 10 cm. Es ist nicht begründet und somit weder erkennbar noch nachvollziehbar, warum Einwirkungen, die bei Bodensenkungen < 10 cm entstehen, nicht berücksichtigt werden sollen. Die Notwendigkeit einer Überprüfung der bisherigen Festlegung ergibt sich auch aus der Begründung des Landes NRW vom 23.09.2014 – BR Drucksache 427-14: <i>„Im Zuge der Änderung sind auch die bisherigen Regelungen für untertägige Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe insbesondere des Steinkohlenbergbaus zu überarbeiten, da mittlerweile für den untertägigen Steinkohlenbergbau Erkenntnisse vorliegen, die nachweisen, dass die Einwirkungen über den prognostizierten Bodenbewegungsbereich hinausgehen können. Die in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung bisher bergschadenstechnisch definierten Einwirkungsbereiche für den untertägigen Steinkohlenbergbau genügen somit nicht mehr dem Stand der Technik und sind daher ebenfalls anzupassen.“</i>	Der Einwirkungsbereich in Abhängigkeit des Ausmaßes der Bodenabsenkung ist neu zu definieren.



§ 2 a Abs.1 EinwirkungsBergV	Eine Einwirkung durch einen Bergbaubetrieb (inkl. bergbaulichen Tätigkeiten des Bohrlochbergbaus) sowie durch bergbauverwandte Betriebe liegt unabhängig davon vor, ob ein zu schädigendes Objekt sich im Einwirkungsbereich befindet oder nicht.	Die Formulierung " <i>gilt bei Bergschäden</i> " ist zu streichen.
	Voraussetzung für die Festlegung eines Einwirkungsbereich soll laut Entwurf auch hier eine Bodensenkung von 10 cm sein. Es ist auch hier nicht begründet und somit weder erkennbar noch nachvollziehbar, warum Einwirkungen, die bei Bodensenkungen < 10 cm entstehen, nicht berücksichtigt werden sollen.	Der Einwirkungsbereich in Abhängigkeit des Ausmaßes der Bodenabsenkung ist neu zu definieren
§ 2 a Abs. 3 EinwirkungsBergV	Die zeitliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs ist sachlich nicht begründet. Insbesondere ist nicht dargestellt, auf Grund welcher Beobachtungen und objektiver Daten bezüglich seismischer Ereignisse die zeitliche Begrenzung gerechtfertigt ist.	Die zeitliche Begrenzung des Einwirkungsbereich ist sachlich zu belegen und ggf. neu zu definieren
Anlage Liste der Einwirkungswinkel nach § 2 Abs. 1	Für den Kalibergbau ist ein Einwirkungswinkel nicht festgelegt. Eine Begründung hierfür ist nicht ersichtlich.	Für den Kalibergbau ist ein Einwirkungswinkel festzulegen.

III. UVP-V Bergbau

Rechtsgrundlage / Paragraph	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
Vorblatt, A. Problem und Ziel	Die Aussage, dass Tight-Gas-Lagerstätten zu den sog. konventionellen Lagerstätten gehört, ist falsch. Gemäß den Experten der BGR werden unkonventionelle Lagerstätten wie folgt definiert: <i>"Bei Erdgas aus einer nicht-konventionellen Lagerstätte strömt das Gas nicht ohne weiteren technischen Aufwand in die Förderbohrung, weil es entweder nicht als freie Gasphase im Gestein vorhanden ist oder das Speichergestein nicht ausreichend durchlässig ist. Zu diesen Vorkommen zählen Erdgas in dichten Gesteinen (Tight Gas, Shale Gas), Flözgas (Coalbed Methan – CBM), Aquifergas und Gashydrat."</i>	Eine Richtigstellung, dass Tight-Gas zu den unkonventionellen Lagerstätten gehört, ist vorzunehmen.
§ 1 Nr. 2 UVP-V Bergbau	Die Aufrechterhaltung des Schwellenwertes für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas lässt sich nicht mit dem Zweck des UVPG vereinbaren. Im Referentenentwurf (Seite 10, zweiter Absatz, letzter Satz) wird z.B. folgende Aussage getroffen: <i>"Der enge Sachzusammenhang wird dadurch deutlich, dass sich die geregelten Tätigkeiten (Abteufen von Bohrungen, Messungen der Seismizität, Auffangen von Methan, Entsorgung, Lagerstättenwasser) bei den Gewinnungsverfahren mit oder ohne Einsatz der Fracking-Technologie nicht unterscheiden".</i>	Es ist eine UVP-Pflicht für konventionelle Erdöl-/Erdgasförderung unabhängig vom Schwellenwert einer täglichen Fördermenge einzuführen.
§ 1 Nr. 2c und 8a UVP-V Bergbau	In beiden Texten ist von „Entsorgung oder Beseitigung“ die Rede. Der Begriff „Entsorgung“ wird üblicherweise als Oberbegriff angesehen und beinhaltet den Begriff „Beseitigung“.	Vorschlag: Die Worte „oder Beseitigung“ werden gestrichen.
§ 1 Nr. 11 UVP-V	Der Entwurf sieht eine UVP-Pflicht für die Versenkung von flüssigen Rückständen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	Folgende Nr. 11 wird angefügt:

Bergbau (neu)	sowie von Flüssigkeiten aus der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme vor. Mindestens so große Auswirkungen auf die Umwelt hat die Versenkung flüssiger Rückstände (Abfälle/Abwasser) aus dem Kalibergbau. Von daher ist es erforderlich, auch die Versenkmaßnahmen des Kalibergbaus der UVP-Pflicht zu unterwerfen.	<i>Errichtung und Betrieb von Versenkbohrungen zum Zwecke der Einleitung, Wiederverwendung, Speicherung oder Beseitigung von flüssigen Rückständen, die bei Tätigkeiten oder in Einrichtungen des Kalibergbaus anfallen.</i>
---------------	---	---

IV. Allgemeine Bergverordnung

Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
§ 22 b ABergV -Titel und Satz 1	Wie bereits unter der Stellungnahme zur UVP-V Bergbau dargelegt, wird in der Begründung zur Rechtsänderung explizit darauf verwiesen, dass sich die Tätigkeiten bei den Gewinnungsverfahren mit oder ohne Einsatz der Fracking-Technik nicht unterscheiden. Insofern sind Titel und Satz 1 des § 22 b ABergV zu ändern.	Formulierungsvorschlag: Titel - § 22 b Anforderungen an die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme Satz 1 - Bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme und den sonstigen damit in betrieblichem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten hat der Unternehmer ...
§ 22 b Satz 1 Nr. 1 -5 ABergV	Es fehlen Anhaltspunkte, welche technischen Standards für die Konkretisierung des Begriffs „Stand der Technik“ im Bereich der des Bohrlochbergbaus zu Grunde gelegt werden sollen.	
§ 22 b Satz 1 Nr. 5 ABergV	Im Hinblick auf die enorme Klimarelevanz von Methanemissionen sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, unabhängig davon, ob diese von den Unternehmen als "zumutbar" empfunden werden.	Der Begriff "zumutbar" ist zu streichen.



§ 22 c Abs. 1 Satz 2 ABergV	"Geeignete Maßnahmen" sind zu definieren, um weiterer nicht umweltgerechter Entsorgung sowie seismologischer Gefährdungen vorzubeugen. Die Anforderungen an den "sicheren Einschluss" zu definieren. Grundsätzlich wird jedoch die Legitimierung des unterirdischen Verpressens von Lagerstättenwasser abgelehnt. Schließlich hat das Umweltbundesamt explizit darauf verwiesen, dass noch kein Unternehmen ein tragfähiges Entsorgungskonzept bislang hat vorlegen können und dass noch erheblicher Forschungs- und Entwicklungsbedarf besteht.	"Geeignete Maßnahmen" sind zu konkretisieren. Anforderungen an "sicheren Einschluss" sind zu definieren. Legitimierung des weiteren Verpressens wird abgelehnt.
§ 22 c Abs. 2. ABergV	Siehe oben. Es ist zweifelhaft, dass es technisch überhaupt möglich ist Flowback vom Lagerstättenwasser zu trennen. Insofern wird die 0,1 % Grenze als Schlupfloch angesehen, weiterhin Flowback als Lagerstättenwasser unter die Erde zu verpressen.	Technische Machbarkeit wird angezweifelt. Gesetzesänderungsvorschlag ist nicht ausgereift.
§ 22 d ABergV (neu)	Es sind auch Anforderungen an die Versenkung von flüssigen Rückständen aus dem Kalibergbau zu stellen. <u>Begründung:</u> Die Versenkung flüssiger Rückstände (Abfälle/Abwasser) aus dem Kalibergbau hat mindestens so große Auswirkungen auf die Umwelt wie die Versenkung von Lagerstättenwasser aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen oder von Flüssigkeiten aus der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme. Von daher ist es erforderlich, auch die Versenkmaßnahmen des Kalibergbaus gesetzlich zu regeln. In den flüssigen Rückständen aus der Aufbereitung von Kalisalzen sowie salzhaltige Wässer von Kalihalden befinden sich erhebliche Mengen wertvoller Rohstoffe. Für die Gewinnung dieser Rohstoffe geeignete technische Verfahren zur Verfügung. Die Anforderung des Abs. 1 soll die Vergeudung dieser Rohstoffe vermeiden und entspricht somit dem Zweck des § 1 BBergG, nämlich der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung des Lagerstättenschutzes. Die Anforderung des Absatzes 2 entspricht der Anforderung an Lagerstättenwasser aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.	<u>§ 22 d Anforderungen an die Versenkungen von flüssigen Rückständen und Abwässern des Kalibergbaus</u> (1) Flüssige Rückstände aus der Aufbereitung von Kalisalzen sowie salzhaltige Wässer von Kalihalden dürfen nur in den Untergrund versenkt werden, wenn eine Gewinnung der in den flüssigen Rückständen und Abwässern enthaltenen Salze technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. (2) Der Unternehmer darf die in Abs. 1 genannten Flüssigkeiten nur in Gesteinsformationen einbringen, die einen sicheren Einschluss gewährleisten.